

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 02. November 2000 Nr. 43

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
05.10.2000	Satzung für das Kreiskrankenhaus Buchholz	823
05.10.2000	Satzung für das Kreiskrankenhaus Winsen (Luhe)	825
05.10.2000	Satzung für das Kreisalten- und Pflegeheim Buchholz	827
05.10.2000	Satzung für das Kreisalten- und Pflegeheim Bethesda in Winsen (Luhe)	829
05.10.2000	Satzung für das Kreisalten- und Pflegeheim „Helferichheim“ in Tostedt	831
19.10.2000	über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	833
06.11.2000	Sitzung des Jugendhilfeausschusses	834
	<u>Gemeinde Drage</u>	
06.09.2000	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB	836

Satzung für das Kreiskrankenhaus Buchholz

Aufgrund der §§ 7, 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 12.03.1999 in Verbindung mit § 110 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 12.03.1999 hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 05.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name

1. Das Kreiskrankenhaus Buchholz mit Sitz in Buchholz ist ein Betrieb des Landkreises Harburg und wird nach Maßgabe dieser Satzung als Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit geführt unter der Bezeichnung

Kreiskrankenhaus Buchholz.
2. Das Kreiskrankenhaus Buchholz ist eine Einrichtung im Sinne des § 108 Abs. 3 Nr. 2 NGO. Es wird nach den Vorschriften des § 110 Abs. 1 und 2 NGO geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Krankenhausbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Betriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Krankenhauses.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Das Kreiskrankenhaus Buchholz ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Kreiskrankenhauses Buchholz dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Harburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreiskrankenhauses Buchholz.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreiskrankenhauses Buchholz fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Landkreis Harburg erhält bei Auflösung des Kreiskrankenhauses Buchholz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das Restvermögen ist in einer den Zwecken des Betriebes entsprechender Weise ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4

Krankenhausträger

Die Leitung des Kreiskrankenhauses Buchholz obliegt dem Krankenhausdezernenten. Sie ist ihm durch Dienstanweisung des Oberkreisdirektors übertragen worden.

**§ 5
Wirtschaftsführung**

1. Das Kreiskrankenhaus Buchholz wird nach den Grundsätzen eines leistungsfähigen und sparsamen wirtschaftenden Betriebes unter Beachtung seiner Aufgabenstellung geführt.
2. Für das Kreiskrankenhaus Buchholz werden Wirtschaftspläne (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufgestellt. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Kreiskrankenhaus Buchholz wird als Sondervermögen des Landkreises Harburg verwaltet und nachgewiesen.

**§ 6
Rechnungswesen**

Das Kreiskrankenhaus Buchholz führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Gliederung des Kontenplanes sowie Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung richten sich nach der Krankenhausbuchführungsverordnung und den dazu erlassenen besonderen Vorschriften.

**§ 7
Kassenführung**

Für die Kassenführung des Kreiskrankenhauses Buchholz ist eine Sonderkasse eingerichtet. Einzelheiten sind durch eine Dienstanweisung geregelt.

**§ 8
Inkrafttreten**

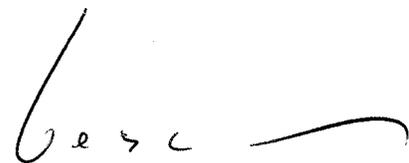
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft und endet am 31.12.1998.

Winsen (Luhe), den 5. Oktober 2000

Landkreis Harburg


Landrat




Oberkreisdirektor

S a t z u n g

für das Kreiskrankenhaus Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 7, 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 12.03.1999 in Verbindung mit § 110 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 12.03.1999 hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 05.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name

1. Das Kreiskrankenhaus Winsen (Luhe) mit Sitz in Winsen (Luhe) ist ein Betrieb des Landkreises Harburg und wird nach Maßgabe dieser Satzung als Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit geführt unter der Bezeichnung

Kreiskrankenhaus Winsen (Luhe).

2. Das Kreiskrankenhaus Winsen (Luhe) ist eine Einrichtung im Sinne des § 108 Abs. 3 Nr. 2 NGO. Es wird nach den Vorschriften des § 1 IO Abs. 1 und 2 NGO geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Krankenhausbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Betriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Krankenhauses.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Das Kreiskrankenhaus Winsen (Luhe) ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Kreiskrankenhauses Winsen (Luhe) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Harburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreiskrankenhauses Winsen (Luhe).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreiskrankenhauses Winsen (Luhe) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Landkreis Harburg erhält bei Auflösung des Kreiskrankenhauses Winsen (Luhe) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das Restvermögen ist in einer den Zwecken des Betriebes entsprechender Weise ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 4
Krankenhausträger**

Die Leitung des Kreiskrankenhauses Winsen (Luhe) obliegt dem Krankenhausdezernenten. Sie ist ihm durch Dienstanweisung des Oberkreisdirektors übertragen worden.

**§ 5
Wirtschaftsführung**

1. Das Kreiskrankenhaus Winsen (Luhe) wird nach den Grundsätzen eines leistungsfähigen und sparsamen wirtschaftenden Betriebes unter Beachtung seiner Aufgabenstellung geführt.
2. Für das Kreiskrankenhaus Winsen (Luhe) werden Wirtschaftspläne (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufgestellt. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Kreiskrankenhaus Winsen (Luhe) wird als Sondervermögen des Landkreises Harburg verwaltet und nachgewiesen.

**§ 6
Rechnungswesen**

Das Kreiskrankenhaus Winsen (Luhe) führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Gliederung des Kontenplanes sowie Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung richten sich nach der Krankenhausbuchführungsverordnung und den dazu erlassenen besonderen Vorschriften.

**§ 7
Kassenführung**

Für die Kassenführung des Kreiskrankenhauses Winsen (Luhe) ist eine Sonderkasse eingerichtet. Einzelheiten sind durch eine Dienstanweisung geregelt.

**§ 8
Inkrafttreten**

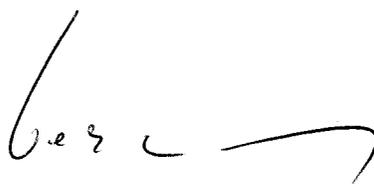
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft und endet am 31.12.1998.

Winsen (Luhe), den 5. Oktober 2000


Landrat

Landkreis Harburg




Oberkreisdirektor

Satzung für das Kreisalten- und Pflegeheim

Buchholz

Aufgrund der §§ 7, 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 12.03.1999 in Verbindung mit § 1 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 12.03.1999 hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 05.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name

1. Das Kreisalten- und Pflegeheim des Landkreises Harburg in Buchholz wird nach Maßgabe dieser Satzung als Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit geführt unter der Bezeichnung

Kreisalten- und Pflegeheim Buchholz
2. Das Heim ist eine Einrichtung i.S. des § 108 Abs. 3 Nr. 2 NGO. Es wird nach den Vorschriften des § 110 Abs. 2 NGO geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Heimbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Betriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieser Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch den Betrieb des Pflegeheimes im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Das Heim ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Überschüsse des Heimes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Einrichtung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Heimes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Heimes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 4 Heimträger

Die Leitung des Kreisalten- und Pflegeheimes Buchholz obliegt dem Landkreis Harburg als Träger. Die Zuständigkeit seiner Organe ergibt sich aus der NLO.

§ 5 Wirtschaftsführung

1. Das Heim wird nach den Grundsätzen eines leistungsfähigen und sparsamen wirtschaftenden Betriebes unter Beachtung seiner Aufgabenstellung geführt.
2. Für das Heim wird ein Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufgestellt. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Heim wird als Sondervermögen des Landkreises Harburg verwaltet und nachgewiesen.

§ 6 Rechnungswesen

Das Heim führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Gliederung des Kontenplanes sowie Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung richten sich nach der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) und den dazu erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 7 Kassenführung

Für die Kassenführung des Heimes ist eine Sonderkasse eingerichtet. Einzelheiten sind durch eine Dienstanweisung geregelt.

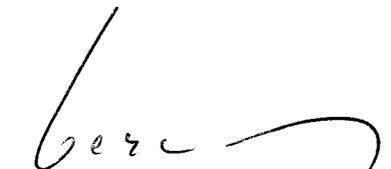
§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 5. Oktober 2000


Landrat




Oberkreisdirektor

Satzung für das Kreisalten- und Pflegeheim

Bethesda in Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 7, 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 12.03.1999 in Verbindung mit § 110 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 12.03.1999 hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 05.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name

1. Das Kreisalten- und Pflegeheim des Landkreises Harburg in Winsen (Luhe) wird nach Maßgabe dieser Satzung als Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit geführt unter der Bezeichnung

Kreisalten- und Pflegeheim Bethesda

2. Das Heim ist eine Einrichtung i.S. des § 108 Abs. 3 Nr. 2 NGO. Es wird nach den Vorschriften des § 110 Abs. 2 NGO geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Heimbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Betriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieser Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch den Betrieb des Pflegeheimes im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Das Heim ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Überschüsse des Heimes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Einrichtung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Heimes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Heimes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

**§ 4
Heimträger**

Die Leitung des Kreisalten- und Pflegeheimes „Bethesda“ obliegt dem Landkreis Harburg als Träger. Die Zuständigkeit seiner Organe ergibt sich aus der NLO.

**§ 5
Wirtschaftsführung**

1. Das Heim wird nach den Grundsätzen eines leistungsfähigen und sparsamen wirtschaftenden Betriebes unter Beachtung seiner Aufgabenstellung geführt.
2. Für das Heim wird ein Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufgestellt. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Heim wird als Sondervermögen des Landkreises Harburg verwaltet und nachgewiesen.

**§ 6
Rechnungswesen**

Das Heim führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Gliederung des Kontenplanes sowie Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung richten sich nach der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) und den dazu erlassenen besonderen Vorschriften.

**§ 7
Kassenführung**

Für die Kassenführung des Heimes ist eine Sonderkasse eingerichtet. Einzelheiten sind durch eine Dienstanweisung geregelt.

**§ 8
Inkrafttreten**

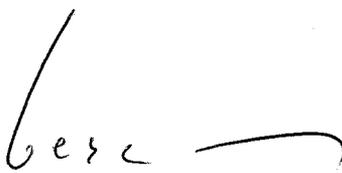
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 5. Oktober 2000


Landrat

Landkreis Harburg




Oberkreisdirektor

Satzung

für das Kreisalten- und Pflegeheim

„Helferichheim“ in Tostedt

Aufgrund der §§ 7, 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 12.03.1999 in Verbindung mit § 1 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 12.03.1999 hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 05.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name

1. Das Kreisalten- und Pflegeheim des Landkreises Harburg in Tostedt-Todtglüsingern wird nach Maßgabe dieser Satzung als Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit geführt unter der Bezeichnung

Kreisalten- und Pflegeheim „Helferichheim“
2. Das Heim ist eine Einrichtung i.S. des § 108 Abs. 3 Nr. 2 NGO. Es wird nach den Vorschriften des § 110 Abs. 2 NGO geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Heimbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Betriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieser Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch den Betrieb des Pflegeheimes im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Das Heim ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Überschüsse des Heimes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Einrichtung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Heimes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Heimes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 4 Heimträger

Die Leitung des Kreisalten- und Pflegeheimes „Helferichheim“ obliegt dem Landkreis Harburg als Träger. Die Zuständigkeit seiner Organe ergibt sich aus der NLO.

§ 5 Wirtschaftsführung

1. Das Heim wird nach den Grundsätzen eines leistungsfähigen und sparsamen wirtschaftenden Betriebes unter Beachtung seiner Aufgabenstellung geführt.
2. Für das Heim wird ein Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufgestellt. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Heim wird als Sondervermögen des Landkreises Harburg verwaltet und nachgewiesen.

§ 6 Rechnungswesen

Das Heim führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Gliederung des Kontenplanes sowie Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung richten sich nach der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) und den dazu erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 7 Kassenführung

Für die Kassenführung des Heimes ist eine Sonderkasse eingerichtet. Einzelheiten sind durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

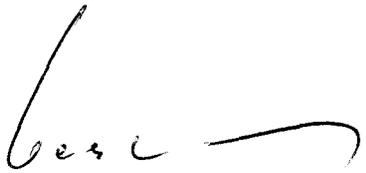
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 5. Oktober 2000


Landrat

Landkreis Harburg




Oberkreisdirektor

B E K A N N T M A C H U N G

**über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der
Stationierungstreitkräfte
(§ 69 Satz 3 Bundesleistungsgesetz i.V.m. d. Runderlass d. MI v. 2502.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBI. Seite 504)**

Zeitraum	13.11. – 18.11.2000
Bundeswehr/Stationierungs- streitkräfte/Truppenteil:	Panzeraufklärungskompanie (NL) 41
Name und Art der Übung:	INDIAN RIDER III
Manöver-/Übungsraum:	Hollenstedt-Neu Wulmstorf-Buchholz-Tostedt
Grenzen:	Kreisgrenze-Moisburg-B 3- B 75-Wistedt
Teiln. Soldaten:	91
Kraftfahrzeuge	Rad: 20 Ketten: 23

Bemerkungen:

Manövermunition kommt zum Einsatz

Hinweis zu Manöver- oder Übungsschäden

Schäden sind unverzüglich und direkt bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen oder per Vordruck anzumelden bei

Landkreis Soltau-Fallingb. b. d. A.
Amt für Verteidigungslasten
Postfach
29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 19.10.2000

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
32 - 15500

Im Auftrag



Kröger

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Jugendhilfeausschuss
Sitzungs-Nr.:	20. Sitzung / XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Mittwoch, 15. November 2000
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-I 3

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Verpflichtung eines nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedes mit beratender Stimme für den Jugendhilfeausschuss
4. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Bericht des Oberkreisdirektors
7. **Einwohner/innenfragestunde**
8. Genehmigung der Niederschrift vom 5. September 2000 – öffentlicher Teil
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
10. Jugendsozialarbeit als Prävention gegen Gewalt; Projekte der Reso-Fabrik Winsen e.V.
 - a) Jugendsozialarbeit als Prävention gegen Gewalt; Projekte der **Reso-Fabrik** Winsen e. V.;
Antrag der WG-Fraktion vom 02.10.2000
 - b) Jugendsozialarbeit als Prävention gegen Gewalt; Projekte der **Reso-Fabrik** Winsen e. V.;
Bericht der Reso-Fabrik und der Verwaltung
11. Modellprojekt „Ambulante Intensive Begleitung“ (AIB);
Bericht der Verwaltung
12. Mitwirkungs- und Mitsprachemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
13. Tätigkeitsbericht der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Harburg für das Jahr 1998

14. Koordinationsstelle gegen Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen;
Bericht der Verwaltung
15. Nutzungskonzept der Freizeit- und Bildungsstätte **Uhlenbusch** und des
Jugendfreizeitheimes **Weihe**
16. Suchtpräventionsprogramm „**Sign**“
 - a) Suchtpräventionsprogramm „**Sign**“ für die Schulen in Seevetal, Winsen,
Buchholz, Tostedt mittels Sponsoring u.a. der EWE AG und der Sparkasse
Harburg-Buxtehude;
Antrag der Fraktion **DP/BFB** vom 19.06.2000
 - b) Suchtpräventionsprogramm „**Sign**“ für die Schulen in Seevetal, Winsen,
Buchholz, Tostedt mittels Sponsoring u.a. der EWE AG und der Sparkasse
Harburg-Buxtehude;
Bericht der Verwaltung
17. Geschlechtsspezifische Jungenarbeit im Rahmen von Hilfe zur Erziehung als soziale
Gruppenarbeit; Bericht der Verwaltung
18. Gewährung von Zuweisungen zu den Investitionskosten für neu geschaffene
Kindergarten- und Hortplätze sowie Förderung von Einrichtungen und Anlagen für die
Jugendarbeit
19. Antrag auf Teilfinanzierung einer Präventionsfachkraft - Präventions- und
Integrationsprogramm;
Antrag des Präventionsrates Seevetal e. V. vom 13. Oktober 2000
20. Haushalt 2001,
 - a) Verwaltungshaushalt
 - b) Vermögenshaushalt und Investitionsprogramm 2000-2004
21. Anregungen und Beschwerden
22. Anfragen
23. **Einwohner/innenfragestunde**

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 06.11.2000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

Satzung der Gemeinde Drage zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141) und der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16. Januar 1998 (BGBl. S. 137) und der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 6.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenersatzbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen Kosten für:
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die **erstattungsfähigen** Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücken nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7
Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag **bemisst** sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 6.09.2000 in Kraft.

Drage, den 6.09.2000



Harden, Bürgermeister

